

§ 1 Nutzungsbestimmung

- (1) Die Stadtwerke Meiningen GmbH betreiben in Meiningen, Utendorfer Straße eine Parkierungsanlage (PA) als Stellplatzanlage für Dauerparker. Die PA wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten regelt diese Benutzungs- und Entgeltordnung. Diese gilt sowohl für die Stellplätze im Parkhaus Utendorfer Straße als auch für die davor befindlichen Außenstellplätze.
- (2) Für die Benutzung der PA gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind berechtigt, Hinweise zur Benutzung an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen; die Nutzer sind zur Beachtung der Hinweise verpflichtet.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Das Parken ist nur Fahrzeugen erlaubt, deren Höhe einschließlich Ladung 2 Meter nicht übersteigt. LKW sind von der Nutzung ausgeschlossen. Ebenso sind Fahrzeuge von der Nutzung ausgeschlossen, die dem Transport feuergefährlicher Stoffe und ätzender Chemikalien dienen oder die mit Explosivstoffen beladen sind.
- (2) Das Parken ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die gekennzeichneten Stellflächen für Schwerbehinderte oder Frauen sind diesem Personenkreis vorbehalten. Die Ein- und Ausfahrt der PA, Durchfahrten sowie die Zufahrten zu den Stellflächen sind freizuhalten.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung wird nur unter Beachtung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit durch den Nutzer gewährt. Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Die zur Verfügung gestellte PA der Stadtwerke Meiningen GmbH ist sachgemäß zu behandeln; Verunreinigungen der Stellflächen, sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen.
- (4) Das Betreten und Befahren der PA sowie das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auch stets auf eigene Gefahr.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung der PA ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, die mit den Stadtwerken Meiningen GmbH einen entsprechenden Nutzungsvertrag für Dauerparker abgeschlossen haben.
- (2) Der Nutzer hat seine Nutzungsberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen, insbesondere dann, wenn er durch einen zuständigen Mitarbeiter der Stadtwerke Meiningen GmbH hierzu aufgefordert wird. Die Nutzer der Außenstellplätze haben den Parkausweis beim Abstellen des Fahrzeuges auf der PA im Fahrzeug stets sichtbar abzulegen.

- (3) Der Nutzer hat den Stadtwerken Meiningen GmbH unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn ihm das die Dauerparkkarte (Chipkarte) abhandengekommen ist und/oder er den Verdacht hat, dass ein Dritter die Karte missbräuchlich benutzt. Unterlässt der Nutzer diese Mitteilung, haftet er den Stadtwerken Meiningen GmbH für den hieraus entstandenen Schaden.
- (4) Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Vertragspartners- bzw. Fahrzeughalters entfernt.
- (5) Es gelten auch die Fahrzeuge als unberechtigt abgestellt, die unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 abgestellt wurden. Die Stadtwerke Meiningen GmbH übernehmen insoweit keine Nachforschungen im Hinblick auf eine etwaige Nutzungsberechtigung. Derart abgestellte Fahrzeuge werden ebenso auf Kosten des Vertragspartners bzw. Fahrzeughalters entfernt.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Es besteht die Möglichkeit einen Dauerstellplatz zu nutzen. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Nutzungsvertrages erforderlich. Die Einzelheiten zur Nutzungsberechtigung, der Vertragsdauer, den Zahlungs-modalitäten, der Kündigung etc. ergeben sich ergänzend aus jenem Nutzungsvertrag. Für die Benutzung der PA durch Dauerparker wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Bruttoentgelt enthält die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %).

- (2) **Stellplatz im Parkhaus**

Dauerparker:

- a) Für Dauerparker wird nachfolgendes Entgelt fällig:

		brutto	netto
Tarifzone 1			
Innenstellplatz Parkhaus	Montag - Sonntag 24/7	45,00 €	37,82 €
Außenstellplatz	Montag - Sonntag 24/7	30,00 €	25,21 €

- (3) Zur Entgeltzahlung ist grds. der Vertragspartner des Nutzungsvertrages verpflichtet. Kann der Vertragspartner nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, haftet auch der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Nutzungsentgeltes.
- (4) Bei kurzfristigen Störungen jeglicher Art, die zu einer Verletzung des Nutzungsvertrages oder ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung der PA führen, steht den Nutzern kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes gegen die Stadtwerke Meiningen GmbH zu. Die Entgeltpflicht besteht in diesen Fällen fort.
- (5) Bei Verlust der Dauerparkkarte und/oder Beschädigung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 € (brutto) je Vorgang erhoben. Der Verlust ist der Stadtwerke Meiningen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzgebühr gilt auch bei nicht erfolgter Rückgabe der Dauerparkkarte nach Vertragsende.

§ 5 Ansprechpartner/Störungsdienst

- (1) Während der üblichen Geschäftszeiten sind die Mitarbeiter/-innen der Stadtwerke Meiningen GmbH unter der Telefonnummer **03693 484-0** zu erreichen.
- (2) Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist die Netzleitstelle unter der Telefonnummer **03693 484-200** zu erreichen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung der PA und Einräumung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag steht den Stadtwerken Meiningen GmbH das alleinige Hausrecht zu; insbesondere werden die Stadtwerke Meiningen GmbH widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge gem. § Abs. 5 und § 3 Abs. 4 und 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung entfernen lassen.
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Für den Fall, dass ein Fahrzeug widerrechtlich oder unberechtigt abgestellt wurde und der Nutzer trotz umsichtiger Recherchen und einer Mindestwartezeit von 30 Minuten den Störer nicht feststellen kann oder eine andere Störung zu besorgen ist, hat er sich gem. § 6 Abs. 1 bzw. 2 der Benutzungsordnung mit den Stadtwerken Meiningen GmbH in Verbindung zu setzen. Diese üben ihr Hausrecht gem. § 7 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung aus.
- (3) Anordnungen von Mitarbeitern der Stadtwerke Meiningen GmbH ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung sind die Mitarbeiter der Stadtwerke Meiningen GmbH berechtigt, die Nutzung sofort zu untersagen.

§ 7 Haftung/Schadenersatz

- (1) Die Haftung der Stadtwerke Meiningen GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verletzung des Lebens, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (2) Eine Haftung der Stadtwerke Meiningen GmbH nach Abs. 1 kommt insbesondere dann nicht zum Tragen, wenn ausschließlich Dritte/Nutzer verantwortlich sind, insbesondere für:
 - a) das Abhandenkommen von Fahrzeugen
 - b) das Abhandenkommen von im Fahrzeug befindlicher Kleidung, Taschen oder sonstigen Gegenständen
 - c) Schäden an den Fahrzeugen
 - d) Personen- oder Sachschäden, die in Folge von Beschädigungen an der PA herbeigeführt wurden
 - e) Schäden an Fahrzeugen, die durch das Abschleppen auf Grund widerrechtlichen oder unberechtigten Abstellens verursacht wurden
 - f) Schäden, die durch unsachgemäßes Abstellen des Fahrzeuges verursacht werden
 - g) Personen- oder Sachschäden, die auf Grund der Regelung des § 2 Abs. 4 entstehen.
- (3) Der Nutzer haftet den Stadtwerken Meiningen gegenüber für alle Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Er ist den Stadtwerken Meiningen GmbH zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei Betreten/Befahren der PA zum Zwecke des Bringens, Verbringens oder sonstigen Aufsuchens des (abgestellten) PKW entstehen. Er ist den Stadtwerken Meiningen GmbH zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- (5) Die Haftung der Nutzer untereinander bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Meiningen GmbH sind nicht verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mit Verbrauchern teilzunehmen und nehmen an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) betreffend ihre Nutzungsverhältnisse Parkieranlagen/ Parkhäuser auch nicht teil.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.